

# Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, idF  
LGBl. Nr. 66/2020 zum Voranschlag 2021

## 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2021 der Gemeinde Frauenstein wurde nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 erstellt. Außerdem wurden die zusätzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG und der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 80/2019, zugrunde gelegt.

Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, den wesentlichen Prinzipien der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Primäres Ziel des vorliegenden Budgets ist es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen, da dieses eine wesentliche Säule des kommunalen Haushaltswesens bildet. Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

## 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Durch die stetig steigenden Ausgaben bei den Transferzahlungen wird die finanzielle Situation der Gemeinde Frauenstein immer schwieriger und die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages ist unter Berücksichtigung der von der Gemeinde zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Straßeninstandhaltung, Schneeräumung, Schülergelegenheitsverkehr etc.) nicht möglich. Die zu veranschlagenden Transferleistungen für Krankenanstalten, Sozialhilfe, Rettungsbeitrag, Verkehrsbund, Pensionsfondsumlage, Landesumlage, etc. steigen jährlich und betragen über 1/3 des Budgets.

Im Personalbereich wurde für das Finanzjahr 2021 eine Erhöhung der VA-Ansätze von 1,5 % (mittelfristig 1,5 %) vorgesehen.

Wie bereits in den drei Vorjahren musste der gesamte Anteil des Gemeindefinanzausgleiches zur Finanzierung des Abganges verwendet werden.

Dadurch steht für weitere Investive Maßnahmen nur noch der BZ-Grundrahmen in Höhe von € 272.000,- zur Verfügung. Der Rahmen hat sich gegenüber 2020 um € 48.000,00 verringert.

Aufgrund der Corona Krise kommt es auch bei den Ertragsanteilen zu erheblichen Mindereinnahmen (€ 386.000,00) gegenüber dem VA 2020.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:<sup>1</sup>

#### 3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.815.200
Aufwendungen:	€	7.371.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

---

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup>** € - 1.556.100

#### 3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.643.200
Auszahlungen:	€	6.310.200

---

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup>** € -667.000

---

<sup>1</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### 3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der **Finanzierungsvoranschlag** stellt den **Zahlungsfluss** an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein. Für das Voranschlagsjahr 2021 ist festzuhalten, dass im Voranschlag 2021 keine angesparten liquiden Mittel (Rücklagen) veranschlagt wurden.

Im **Ergebnisvoranschlag** werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs (Erhöhung des Wertes eines Vermögensgegenstandes) und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind - im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag - die Investitionstätigkeit, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Gemeinde Frauenstein durch die **Abschreibung** in Höhe von € 1.565.200,00 welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen € 1.065.600,00 beträgt. Speziell im Bereich der Gemeindestraßen ist die Abschreibung am höchsten.

#### 4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Der Haushaltsgrundsatz der VRV 2015 sieht neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auch den **Vermögenshaushalt** vor.

Die Vermögenswerte der Gemeinde Frauenstein wurden mit Hilfe des K5-EB-Eröffnungsbilanzprogrammes der Firma PSC erfasst und bewertet.

Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögengegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Hauptsächlich wurden bei der Bewertung der Wasser- und Abwasserbauten die Finanzierungspläne herangezogen.

Die gesamten Gemeindestraßen, somit alle zu bewertenden Straßenabschnitte (165,83 km) wurden aus der Graphenintegrationsplattform GIP übernommen.

Es wurde der Zustand und die Oberfläche bewertet. Beim Zustand wurde zwischen 1 (sehr gut) und 5 (sehr schlecht), bei der Oberfläche zwischen Asphalt, Schotter und Kombination Asphalt/Schotter unterschieden.

Die herangezogenen Kosten für Asphaltstraßen betragen € 50,-/m<sup>2</sup> und für Schotterstraßen € 20,-/m<sup>2</sup>. Je nach Zustand erfolgt ein Abschlag.

Die Grundstücke wurden aus K5-Verfahren übernommen und mit den Basispreisen, welche vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt wurden, bewertet.

Der wesentliche Berechnungsparameter ist der Durchschnittsgrundpreis unserer Gemeinde. (Durchschnittspreis für Bauflächen und Durchschnittspreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in einzelnen Katastralgemeinden).

Folgende Grundstückspreise wurden bei der Bewertung herangezogen:

Basispreis für Bauflächen

in KG 74502, KG 74510, KG74515, KG 74521, KG74529 – EURO 63,74

Basispreis für Bauflächen in KG 74513 – EURO 57,63

Basispreis für Bauflächen in KG 74519 – EURO 97,02

Basispreis für Bauflächen in KG 74532 – EURO 63,72

Als Basispreis für die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden einheitlich EURO 2,69 in allen Katastralgemeinden herangezogen.

Das öffentliche GUT wurde mit EURO 0,54 bewertet (20 Prozent des Preises für landwirtschaftliche Nutzflächen).

Für diverse Kategorien (Weingärten, Gärten, Wälder) wurden Zu- und Abschläge berechnet.

Die Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Zugrundelegung der Finanzierungspläne bewertet.

Haushaltsbuchungen wurden ab dem Jahr 2002 bis laufend aus dem Buchhaltungsprogramm k5 importiert. Alle vermögensrelevanten Buchungen wurden

gefiltert und gemäß VRV 2015 mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Damit keine Doppelerfassung zustande kommt wurden nichtrelevante Buchungen ignoriert, welche schon händisch im Bereich Wasser und Abwasser erfasst wurden. Haushaltsbuchungen im Bereich der Straßen wurden ebenso ignoriert, da die Straßen vom GIP importiert und händisch bewertet wurden. Relevante Kapitaltransferzahlungen im Bereich der Haushaltsbuchungen wurden importiert, um bei dem zugehörigen Vermögensgegenstand die Transferzahlung der entsprechenden Nutzungsdauer des Weiteren gewinnbringend aufzulösen.

Haushaltsbuchungen im Bereich der geringfügigen Wirtschaftsgüter wurden nicht übernommen. Die Auswahl an relevanten und nichtrelevanten Haushaltsbuchungen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle wurden nur im Zusammenhang mit Feuerwehrausstattung festgestellt. Es wurde die Nutzungsdauer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welche höher ist, herangezogen. (TLFA – längere Nutzungsdauer)

<b>5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>4</sup></b>
--

Der Finanzierungssaldo „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ für den Voranschlag 2021 beträgt € - 619.000.

---

<sup>4</sup> An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.